

**Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages zur Deckung
des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder
Erneuerung von Anliegerstraßen
mit einseitiger baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzbarkeit**

Beschluss des Stadtrates vom 7. Oktober 2004

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 vom 15. Oktober 2004

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 7 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Nördlingen (ABS) vom 14. Oktober 2004 erlässt die Stadt Nördlingen folgende Sondersatzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet inklusive aller Ortsteile.
- (2) Sie gilt nur für Anliegerstraßen im Sinne von § 7 Abs.3 Nr. 1 der Stammsatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (ABS) mit im wesentlichen einseitiger baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzbarkeit, deren Fahrbahnbreite einschließlich Randstreifen oder Rinne nicht mehr als 6,00 Meter beträgt.

§ 2

Beitragsverteilung

Der Anteil der Stadt Nördlingen am beitragsfähigen Aufwand für die Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne, sowie für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung von Anliegerstraßen mit einseitiger Nutzbarkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 wird abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 Buchst. a) und g) der Straßenausbaubeitragssatzung (Stammsatzung) auf 60 v.H. festgesetzt. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragsschuldner.

§ 3

Gültigkeit der Stammsatzung

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Stammsatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Stadt Nördlingen vom 14. Oktober 2004.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nördlingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondersatzung vom 28. Juni 2002 außer Kraft.

Nördlingen, den 14. Oktober 2004

Stadt Nördlingen

gez.

Paul Kling

Oberbürgermeister